
Seelsorgeraum Rebenland

Richtlinien für Trauungen ab 1. Juli 2021

Wir freuen uns mit Ihnen, dass Sie den Bund der Ehe schließen möchten, und wünschen Ihnen dazu Gottes Segen und alles Gute!

Als katholische Kirche respektieren wir selbstverständlich die staatlichen Maßnahmen zur COVID-19 Prävention und setzen uns dafür ein, mit Ihnen diese Feier so festlich wie möglich zu feiern.

Gottesdienste sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wo unterschiedliche Menschen sich längere Zeit in unmittelbarer Nähe aufhalten. Deshalb erinnern wir zum Schutz der Mitfeiernden vor Infektionen ausdrücklich an die staatlichen Vorgaben und bitten Sie selbst auf diese Vorgaben zu achten und auch die anderen Mitfeiernden im Vorfeld zu informieren.

- Für die Trauung gelten folgende Regelungen:
- **Mund-Nasen-Schutz** während des gesamten Gottesdienstes.
Ausnahme: Wird auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen, dass statt der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht ein 3-G-Nachweis* zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist, entfällt die Maskenpflicht. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.
- Bei **Feiern im Freien** entfällt die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht.
- **Desinfektion** beim Betreten und Verlassen der Kirche.
- Ein **Spalier der Gäste** kann stattfinden.
- Kein **Mindestabstand** mehr notwendig.
- **Händeschütteln, Umarmungen** und **anderer Körperkontakt** wird derzeit **unterlassen**.
- **Gesang** ist möglich:
- Das Brautpaar ist verpflichtet, eine **Liste aller Mitfeiernden** (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben.
- Sollte es während oder nach der Feier zu einem **Verdachtsfall** kommen, muss neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren, welche dann den Krisenstab der Diözese informiert.

Ermutigen Sie bitte die Mitfeiernden nur zu kommen, wenn sie wirklich gesund sind. Auch jemand, der etwa an einer Allergie leidet, kann durch Husten oder Niesen eine vielleicht noch unbekannte COVID-19 Infektion weitergeben.

* 3G-Nachweis:

Verpflichtender schriftlicher Nachweis vor Beginn einer Zusammenkunft. Kinder und Jugendliche bis 12 Jahren benötigen KEINEN Nachweis!

getestet: PCR-Tests (gültig für 72 Stunden); Antigen-Tests (gültig für 48 Stunden) – z. B. Teststraße, Apotheke ...; Selbsttest mit Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem (gültig für 24 Stunden)

geimpft: Ab dem 22. Tag bis max. 3 Monate nach erster Teilimpfung; Nach zweiter Impfung muss 9 Monate lang nicht getestet werden;

genesen: in den vergangenen 6 Monaten Erkrankung überstanden; als Beleg gelten ausschließlich Antikörpertest (nicht älter als 3 Monate) oder Absonderungsbescheid.

Seelsorgeraum Rebenland

St. Nikolai i.S. - Heimschuh – Klein – Kitzeck – St. Johann i.S. – Oberhaag – Arnfels - Leutschach